

K u r z p r o t o k o l l
entsprechend § 41b (5) GemO

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse
des Ausschusses für Technik und Umwelt am 06.02.2018

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:50 Uhr

TOP 1

Bekanntgaben

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung

TOP 2

Bauantrag

Haldenstraße 34, Flst.809/13

- Errichtung einer Treppe und Stützmauer

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 Baugesetzbuch(BauGB).
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Reichenbachstraße und Haldenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.4 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 3

Bauantrag

Blumenstraße 41, Flst.351/0

- Nutzungsänderung Kindergarten in Wohnung**
- Errichtung von Stellplätzen**
- Anlegen einer Dachterrasse**

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
 2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).
 3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gräben – Änderung zwischen Wagner- /Blumenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
 4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 4.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 4.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 4.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 4.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
 - 4.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.
- erteilt.

TOP 4

Bauantrag

Schorndorfer Straße/Mühlstraße, Flst. 832/3, /4 und /5

- Errichtung von vier Doppelhäusern mit Garagen und Stellplätzen

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.
3. Das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB wird **nicht** erteilt für das Doppelhaus Nr.1 und 2. In der genehmigten Bauvoranfrage war dort ein Einfamilienhaus.
4. Für die notwendigen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Mühläcker“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB erteilt.
5. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 5.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
 - 5.2 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzflächen und der Zufahrten ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
 - 5.3 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 5.4 Als Ausgleich für die Inanspruchnahme des Bauverbotsbereichs wird die Pflanzung von heimischen Gehölzen (8 Bäume und 24 Sträucher) im Bereich des Bauvorhabens gefordert. Hierfür ist ein Pflanzplan vorzulegen.
 - 5.5 Die Dachflächen der Garagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen und dauerhaft zu unterhalten.
 - 5.6 Die Erschließung über die privaten Grundstücke für die geplante Bebauung der Flst. 832/4 und 832/19, ist zu sichern.
 - 5.7 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
 - 5.8 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
 - 5.9 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

5.10 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

TOP 5

Bauantrag

Bahnhofstraße 7, Flst.1939

- Nutzungsänderung von Laden in Verkaufsfläche für Lebensmittel und Haushaltswaren

Beschluss:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

TOP 6

Neuerstellung Allgemeiner Kanalisationsplan

- Vergabe der Ingenieurleistungen

Beschluss:

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.

Das Ingenieurbüro Geoteck GmbH aus Kirchheim/Teck wird mit der Neuerstellung des Allgemeinen Kanalisationsplanes beauftragt. Die Planungsleistungen werden auf Grundlage der HOAI2013 in der Honorarzone II (unten) für Ingenieurbauwerke vergeben.

TOP 7

Breitbandausbau in Reichenbach - Masterplanung

- Vergabe der Ingenieurleistungen

Beschluss:

Von der Sachdarstellung wird Kenntnis genommen.

Die Ingenieurleistungen zur Erstellung einer Masterplanung für die Breitbandversorgung in Reichenbach werden an das Ingenieurbüro GEO DATA GmbH aus Aalen zu einem Bruttoangebotspreis von 23.562,00 € vergeben.

Den außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben wird zugestimmt.

TOP 8

Mitteilungen und Sonstiges

Stromtankstellen

Aus dem Gremium kommt die Anregung für die Beratung im Gemeinderat zu erheben, ob es nicht auch noch andere Anbieter außer der EnBW gibt.